

HENRY

Hydraulic Engineering Repository

Ein Service der Bundesanstalt für Wasserbau

Conference Paper, Published Version

Heinz, Beate

Die Dynamik des Umweltrechts

Verfügbar unter/Available at: <https://hdl.handle.net/20.500.11970/106742>

Vorgeschlagene Zitierweise/Suggested citation:

Heinz, Beate (2019): Die Dynamik des Umweltrechts. In: Bundesanstalt für Wasserbau (Hg.): Verkehrswasserbau und Ökologie – Erfolge, Synergien, Konflikte. Karlsruhe: Bundesanstalt für Wasserbau. S. 15-21.

Standardnutzungsbedingungen/Terms of Use:

Die Dokumente in HENRY stehen unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0, sofern keine abweichenden Nutzungsbedingungen getroffen wurden. Damit ist sowohl die kommerzielle Nutzung als auch das Teilen, die Weiterbearbeitung und Speicherung erlaubt. Das Verwenden und das Bearbeiten stehen unter der Bedingung der Namensnennung. Im Einzelfall kann eine restriktivere Lizenz gelten; dann gelten abweichend von den obigen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Documents in HENRY are made available under the Creative Commons License CC BY 4.0, if no other license is applicable. Under CC BY 4.0 commercial use and sharing, remixing, transforming, and building upon the material of the work is permitted. In some cases a different, more restrictive license may apply; if applicable the terms of the restrictive license will be binding.



Die Dynamik des Umweltrechts

Beate Heinz, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Einleitung

Die spürbare Einflussnahme des Umweltrechts auf die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, insbesondere ihren Aus- und Neubau, hatte ihren Anfang in den 70er Jahren und hat seit dieser Zeit eine nicht unerhebliche Dynamik entfaltet, über die der nachfolgende Beitrag in grundlegenden Zügen einen Überblick geben will.

Bundesnaturschutzgesetz

Die Entwicklung des heute geltenden Umweltrechts hatte ihren Anfang in Deutschland mit dem Erlass des ersten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 1976. Die Vorschrift mit den größten Auswirkungen auf die Tätigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) war hierbei sicherlich die „Eingriffsregelung“ des damaligen § 8 BNatSchG, die inhaltlich im Prinzip bis heute Geltung hat.

Prüfgegenstand der **Eingriffsregelung 1976** waren allein die **Gestalt oder Nutzung von Grundflächen** und es galt, deren Veränderung, durch die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden konnten (Eingriff) zu **vermeiden** oder **unvermeidbare Beeinträchtigungen** innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **auszugleichen**. Dabei galt ohne weitere Differenzierung als Ausgleich, wenn keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückblieb und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet war. Diese Verpflichtung bestand für Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung z.B. einer Planfeststellung bedurften, aber auch für Maßnahmen von Behörden, denen keine behördliche Entscheidung vorausging. Für die WSV galt die Regelung somit für Ausbau, wie für Unterhaltungsmaßnahmen, sofern diese den Tatbestand eines Eingriffs erfüllten. Wenn der Eingriff auf Grund eines Fachplanes vorgenommen werden sollte, schrieb auch das BNatSchG 1976 schon vor, dass die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen in einem **landschaftspflegerischen Begleitplan** in Text und Karte darzustellen sind. Der Eingriff war zu untersagen, wenn er nicht vermieden oder ausgeglichen werden konnte und eine **Abwägung** der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege deren Vorrang ergab. Des Weiteren war auch damals schon das **Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden** herzustellen, d.h. diese waren um Stellungnahme zu bitten und ihre Stellungnahme musste bei der Entscheidung über den Eingriff und die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Letztentscheidung lag aber bei der für die Maßnahme bzw. deren Genehmigung zuständigen Behörde, also der WSV.

Das Grundprinzip der **Eingriffsregelung** ist bis **heute** erhalten geblieben. Im Detail hat sich die Regelung allerdings nicht unerheblich fortentwickelt. Prüfgegenstand sind heute nicht nur die **Gestalt oder Nutzung von Grundflächen** sondern auch **der (2002 eingefügte) mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel** (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Das Gesetz **definiert** mittlerweile, abgeleitet aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wann ein Eingriff als **vermeidbar** gilt (§ 15 Abs. 1 Satz 2). Das ist dann der Fall, wenn es zumutbare Alternativen gibt, mit denen der mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Damit wird klargestellt, dass sich das Vermeidungsgebot nur auf das konkrete Vorhaben bezieht. Es gilt, für die vom Vorhabenträger aus bestimmten Gründen vorgesehene Maßnahme, eine die Natur und Landschaft schonendere Ausführungsvariante zu prüfen. Der Vorhabenträger ist aufgrund der Eingriffsregelung dagegen nicht verpflichtet, Abstriche an seinem Maßnahmenziel vorzunehmen, die zu einem anderem, als dem geplanten Vorhaben führen würden.

Die **Kompensation** eines unvermeidbaren Eingriffs wurde im Laufe der Zeit differenzierter ausgestaltet. Das Gesetz definiert nunmehr in § 15 Abs. 2 BNatSchG einen Eingriff als **ausgeglichen**, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in gleichartiger Weise** wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Von den Ausgleichmaßnahmen werden die **Ersatzmaßnahmen** unterschieden, bei denen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise** hergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird. Die Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz erfolgte im Gesetz zunächst mit der Maßgabe, dass Ersatzmaßnahmen erst dann in Betracht zu ziehen waren, wenn die Abwägung über Zulassung oder Versagen des Vorhabens dessen Vorrang ergab. Sie durften somit bei der Abwägung über das Vorhaben nicht berücksichtigt werden. Erst 2002 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass auch Ersatzmaßnahmen bei der Abwägung über Zulassung oder Versagen des Vorhabens berücksichtigt werden konnten. Es blieb aber weiterhin bei der zwingenden Rangfolge Ausgleich vor Ersatz. Im heutigen Recht ist diese Rangfolge entfallen und ermöglicht so eine deutlich flexiblere Gestaltung der Realkompensation. Neben der Realkompensation ermöglicht das BNatSchG nunmehr auch die **Ersatzzahlung**, die vorher lediglich im Landesrecht geregelt war. Sie kommt zum Zuge, wenn die Abwägung über das Vorhaben zu dem Ergebnis kommt, dass dieses Vorrang hat und der Eingriff somit zugelassen werden soll, obwohl er nicht vermeidbar ist und weder durch Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. Dies stellt eine weitere Flexibilisierung der Eingriffsregelung dar. Nach wie vor muss über diese Entscheidungen das **Benehmen** mit den zuständigen Naturschutzbehörden hergestellt werden (§ 17 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

UVP-Richtlinie/Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der nächste Meilenstein auf dem Weg zu unserem heutigen Umweltrecht war dann der Erlass der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten von 1985. Mit dieser Richtlinie verfolgte die EG nicht nur umweltpolitische Ziele, sondern wollte auch zu einer Harmonisierung unterschiedlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten beitragen, um so ungleiche Wettbewerbsbedingungen abzubauen und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei der Zulassung bestimmter umweltrelevanter Projekte sicherzustellen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war von Anfang an als **Verfahrensinstrument** konzipiert, mit dem bei der mitgliedstaatlichen Entscheidungsfindung über ein umweltgefährdendes Vorhaben frühzeitig und umfassend, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollten damit das Ergebnis der Prüfung bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt werden konnte. Die UVP war somit **unselbständiger Teil der mitgliedstaatlichen Genehmigungsverfahren**. Entscheidungen unterhalb der Zulassungsebene, wie genehmigungsfreie **Unterhaltungsmaßnahmen der WSV** oder vorbereitende Pläne waren **nicht erfasst**. Die Projekte, für die eine UVP durchzuführen war, wurden in einem Anhang aufgelistet. Für **Bundeswasserstraßen** galt die **Nr. 12. des Anhangs**. Danach waren Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen UVP-pflichtig. Als zu prüfende **Schutzgüter** nannte **das erste UVPG** Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen waren in § 6 Abs. 3 geregelt, der aus insgesamt 9 Unterpunkten bestand. Einer dieser Unterpunkte war die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt **vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen** bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Das bedeutete, dass die Eingriffsregelung faktisch in der Umweltverträglichkeitsprüfung aufging. An diesem Prinzip wurde bis heute festgehalten. Im Detail hat es aber auch hier im Laufe der Zeit erhebliche Veränderungen gegeben.

Das **heutige UVPG** hat gegenüber der ersten Fassung, die lediglich aus 22 Vorschriften und einem Anhang bestand in seinem Umfang erheblich zugenommen und auch seine Struktur verändert. Es regelt heute nicht mehr nur die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte sondern auch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme (SUP) und enthält detaillierte Regelungen für diese beiden Prüfungen, wenn sie in einem grenzüberschreitenden Rahmen stattfinden. Das UVPG umfasst mittlerweile 6 Teile mit 74 Vorschriften und 6 Anlagen.

Nach wie vor ist Inhalt der verschiedenen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms

auf die **Schutzgüter** (§ 3 UVPG). Deren Katalog wurde erweitert und umfasst heute Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Die **Projekte**, die für eine UVP in Betracht kommen sind in der 19 Seiten umfassenden Anlage 1 aufgelistet und werden anhand von Merkmalen, Größen- oder Leistungswerten beschrieben. Die Anlage unterscheidet dabei zwischen zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben (in Spalte 1 mit einem X gekennzeichnet) und solchen, deren UVP-Pflicht im Einzelfall geprüft und festgestellt werden muss (in Spalte 2 mit einem A oder S gekennzeichnet). Für die Feststellung der UVP-Pflicht enthält das Gesetz Regelungen in mittlerweile 9 Vorschriften (§§ 6 bis 14 UVPG).

Die für eine **UVP-Pflicht an Bundeswasserstraßen** in Betracht kommenden Maßnahmen sind im Anhang 1 unter der Nr. 14.1. und 14.2 aufgelistet. Sie werden nach Merkmalen (z.B. Staustufenbau oder Flusskanalisierung, Nr. 14.1) und Größenwerten (1350 t-Schiff, Nr. 14.2) unterschieden. Eine zwingende UVP-Pflicht ist dabei nach § 6 UVPG grundsätzlich nur bei Neubau-maßnahmen gegeben. Da diese absehbar bei Bundeswasserstraßen nicht mehr stattfinden, ist für die Frage der UVP-Pflicht bei Maßnahmen an Bundeswasserstraßen in der Regel eine **Vorprüfung des Einzelfalls** erforderlich, die näher in § 9 UVPG geregelt ist. Für die Vorprüfung enthält das Gesetz in Anlage 2 eine Liste der Angaben, die vom Vorhabenträger hierfür der Genehmigungsbehörde vorzulegen sind und in Anlage 3 die Kriterien, die von der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

Kommt die Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so gehört nach wie vor zu den vom Vorhabenträger im **UVP-Bericht** darzustellenden Maßnahmen eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen **ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen** und nunmehr auch etwaiger **Überwachungsmaßnahmen** des Vorhabenträgers. Des Weiteren muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer **Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten**, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse enthalten. Das Erfordernis auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten hinzuweisen war von Anfang an im UVPG enthalten. Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass es bei der Vorhabenzulassung offene Umweltrisiken geben kann, aber auch darf, die entsprechend in der Abwägung über die Zulassung oder Versagung des Vorhabens berücksichtigt werden müssen. Eine Vorhabenzulassung ist somit auch bei offenen Risiken grundsätzlich möglich.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Der nächste Meilenstein im Umweltrecht war dann 1992 der Erlass der Richtlinie zu Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen, der sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Die FFH-RL verlangt die Ausweisung von Schutzgebieten für bestimmte Arten und für bestimmte natürliche Lebensräume, unter Festlegung von Schutzzweck und Erhaltungszielen. Diese sollen zusammen mit den aufgrund der bereits 1979 erlassenen Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Vogelschutzgebieten ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung **Natura 2000** bilden. Die Richtlinie wurde erst mit deutlicher Verspätung, und erst nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) 1998 in das **Bundesnaturschutzgesetz** umgesetzt. Diese Umsetzung wurde in der Folge allerdings vom EuGH als unzureichend beurteilt, so dass es einer Überarbeitung bedurfte. Diese trat als sog. Kleine Novelle des BNatSchG 2008 in Kraft. Für Baumaßnahmen ergab sich aus der Richtlinie nicht nur eine Erweiterung des Prüfungsumfangs bei einer Vorhabengenehmigung sondern auch eine deutliche Verschärfung der Zulassungsbedingungen.

Als **Grundsatz** gilt bei einem Natura 2000 Gebiet, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind, (**allgemeines Verschlechterungsverbot**, § 33 Abs. Satz 1 BNatSchG). Demgemäß sind **Projekte** vor ihrer Zulassung oder Durchführung **auf ihre Verträglichkeit** mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu **überprüfen**, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 16.1.2016 – C 399/14 -) sind bei dieser Prüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden. Prüfungsgegenstand ist dabei aber nicht das Gebiet in seiner gesamten ökologischen Vielfalt, sondern für die Prüfung maßgebend sind die festgelegten Erhaltungsziele und der Schutzzweck (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, - 9 A 3/06-). Bei der Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen kann, dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schadenverhütende oder –minimierende Maßnahmen berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil v. 16.3.2006 – 4 A 1075/04 -). Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es **grundsätzlich unzulässig**. Hierbei genügt nach der Rechtsprechung des EuGH, dass Unsicherheit darüber besteht, ob keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten, um das Vorhaben mit dem Makel der Unzulässigkeit zu versehen. Andererseits wird aber auch kein „Nullrisiko“ verlangt. Das Vorhaben ist vielmehr zulässig, wenn kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG, Urteil v. 17.1.2007 – 9 A 20/05 -). Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, wie sie im oben dargestellten Umweltrecht vor einem solchen Urteil vorgesehen ist, findet hier nicht statt. Eine Abwägung erfolgt hier erst auf der nächsten Stufe, der sog. **Abweichungsprüfung**.

Das (unzulässige) Projekt kann grundsätzlich **ausnahmsweise zugelassen werden**, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher

sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Das Vorliegen **zwingender Gründe** erfordert keine unausweichlichen Sachzwänge. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt an, dass für ein fachplanerisch gerechtfertigtes Vorhaben immer auch berücksichtigungsfähige Gründe für eine Abweichungsprüfung vorliegen und der Abwägung zugrunde gelegt werden können (BVerwG, Urt. v. 11.8.2016 -7 A 1.15-). Auch für die **Alternativenprüfung** im Rahmen der Abweichungsprüfung gilt, dass weder die Null-Variante noch eine Alternative, die auf ein anderes Projekt hinausläuft, eine zumutbare Alternativen i.S.v. § 34 Abs. 3 BNatSchG darstellen (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 -9 A 20/05-; BVerwG, Urt. v. 15.1.2004 -4 A 11/02-). Als Alternative kommen nur Lösungen in Betracht, bei denen sich die zulässigerweise verfolgten Ziele, trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche, innerhalb eines absehbaren Zeitraums erreichen lassen (BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 - 4 A 28/01 -). Der Begriff der Zumutbarkeit steht für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und schränkt das Maß an in Betracht zu ziehenden Alternativen ebenfalls ein (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 - 9 A 14/12 -; BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, - 7 A 1.15 -).

Können von dem Vorhaben **prioritäre Lebensräume oder Arten** betroffen sein, verschärfen sich die Anforderung an eine Genehmigung des Projekts. Als zwingende Gründe kommen dann grundsätzlich nur solche im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkung des Projekts auf die Umwelt in Betracht. Andere Gründe können nur dann berücksichtigt werden wenn eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde. Die Stellungnahme ist aber nicht bereits dann einzuholen, wenn ein prioritärer Lebensraum oder eine prioritäre Art in dem Gebiet vorkommen, sondern nur, wenn zumindest die Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 -). Die Stellungnahme hat gegenüber der zuständigen Behörde keine bindende Wirkung (BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 - 9 A 25/12 -).

Soll ein Vorhaben im Wege der Abweichungsprüfung zugelassen werden, müssen gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (**Kohärenzsicherungsmaßnahmen**) vorgesehen werden. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen nicht zwingend unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung durchgeführt werden. Sie können auch in einem anderen FFH-Gebiet vorgesehen werden (EuGH, Urt. vom 15.5.2014 - C-521/12 -).

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die 2000 erlassene WRRL führte zu einer grundlegenden Veränderung des deutschen Wasserrechts. Die §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) setzen das von der WRRL vorgegebene Bewirtschaftungskonzept für oberirdische Gewässer in deutsches Recht um. Danach ist zwischen **natürlichen und künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern** zu unter-

scheiden, für die jeweils andere Bewirtschaftungsziele gelten. Kriterien für die Einstufung als künstlich oder erheblich verändert enthält § 28 WHG. Die Bundeswasserstraßen sind danach ganz überwiegend als solche eingestuft. Für alle oberirdischen Gewässer gilt ein **Verschlechterungsverbot** und ein **Verbesserungsgebot** dahingehend, dass für natürliche Gewässer der gute ökologische und chemische Zustand und für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer das gute ökologische Potenzial oder der gute chemische Zustand erhalten oder erreicht werden sollen. Kriterien für diese Ziele enthält der Anhang V der WRRL. Für die Erreichung dieser Ziele sind in Deutschland die **Länder zuständig**, da es sich um einen Teilbereich der Wasserwirtschaft handelt. Die Ziele der WRRL sind aber **von der WSV** bei Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen **zu berücksichtigen** (§ 8 Abs. 1 Satz 5 und § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG).

Von grundsätzlicher Bedeutung für die ökologische Funktionsfähigkeit eines oberirdischen Gewässers und damit für die Erreichung der Ziele der WRRL ist seine **Durchgängigkeit** für Gewässerorganismen. Die Verpflichtung diese (Wieder-)Herzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der WRRL zu erreichen, hat das WHG in § 34 auf denjenigen übertragen, der eine Stauanlage errichtet, wesentlich ändert oder betreibt. Nach § 34 Abs. 3 WHG obliegt diese Verpflichtung bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen grundsätzlich der WSV im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem WaStrG hoheitlich. Es handelt sich quasi um nachträgliche notwendige Folgemaßnahmen des seinerzeitigen Staustufenbaus.

Gem. § 29 WHG bestehen für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus der WRRL ergeben, **Fristen**, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verlängert werden können. Von dieser Verlängerungsmöglichkeit haben bisher alle Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht. Spätest möglicher Zeitpunkt ist danach das Jahr 2027. Wie es danach mit der WRRL weitergehen soll, ist bislang nicht bekannt.

Die **Bewirtschaftungsziele** gem. § 27 WHG können nach § 30 WHG bei Vorliegen der dort genannten Kriterien **herabgesetzt werden**. Diese Möglichkeit kommt in Betracht, wenn ein Gewässer sei es durch menschliche Tätigkeit oder natürliche Gegebenheiten so beschaffen ist, dass die Erreichung der Ziele unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Die Richtlinie spricht hier von „in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer“.

Weitere **Ausnahmen** enthält § 31 WHG in Abs. 1 für vorübergehende Verschlechterungen und in Abs. 2 **für Baumaßnahmen** an Gewässern. Danach liegt bei Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften, die zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes führen, kein Verstoß gegen die WRRL vor, wenn die Gründe von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind, es keine zumutbaren Alternativen mit geringeren Auswirkungen gibt und alle praktisch geeigneten Minimierungsmaßnahmen getroffen werden. Das Verschlechterungsverbot kann somit im Wege der Abwägung überwunden werden .